

Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Bestattungs- und FriedhofsGebS – BFGebS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Gebührenerhebung

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

§ 4 Erwachsene und Kinder

B. Grabnutzungsgebühren

§ 5 Grabarten

§ 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren

§ 7 Grabrechtsverzicht

§ 8 Grabmalgenehmigung

C. Bestattungsgebühren

§ 9 Grundgebühren

§ 10 Musikalische Ausgestaltung von Trauerfeiern und Abschiednahmen

§ 11 Spezielle Raumnutzungsgebühren

D. Weitere Tatbestände; Schlussbestimmung

§ 12 Sonstige Gebühren

§ 13 Ermäßigungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A. Gebührenerhebung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Friedhofsverwaltung der Stadt erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

(2) Nicht in den Teilen B, C oder D aufgeführte Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 30 v. H.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
 2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Friedhofsverwaltung kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern.
- (2) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.
- (3) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

§ 4 Erwachsene und Kinder

Soweit diese Satzung Kinder benennt, gilt § 5 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) entsprechend.

B. Grabnutzungsgebühren

§ 5 Grabarten

- (1) Für einfachtiefe Gräber werden für Erdbestattungen folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für ein Reihengrab für die gesamte Laufzeit: | |
| | a) für Erwachsene | 600,00 € |
| | b) für Kinder | 425,00 € |
| 2. | für ein Familiengrab pro Jahr | 62,00 € |
| 3. | für ein Wahlgrab pro Jahr: | |
| | a) für Erwachsene | 31,00 € |
| | b) für Kinder | 13,00 € |
| 4. | für eine Sondergrabstelle pro Jahr | 80,00 € |

(2) Für Urnenbeisetzungsstätten werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

1. für die Gemeinschaftsanlage	50,00 €
2. für ein Erdgrab	16,00 €
3. für eine Nische	
a) einfachbreit	44,00 €
b) doppeltbreit	88,00 €
4. für eine Sondergrabstelle	55,00 €
5. für eine Urnensonderstelle	180,00 €
für die erstmalige Anlage und Pflege für die Dauer des Grabnutzungsrechts	180,00 €
6. für eine Naturgrabstelle	100,00 €
7. im Kolumbarium	
a) für eine kleine Nische, einfachbreit	800,00 €
b) für eine kleine Nische, doppeltbreit	1.200,00 €
c) für eine große Nische, einfachbreit	1.200,00 €
d) für eine große Nische, doppeltbreit	2.000,00 €
e) für eine Sondernische	3.000,00 €

(3) Für Mehrfachgräber gelten folgende Festlegungen:

1. die Gebühren für vom Standardmaß (§§ 13 ff. BFS) abweichende Grabgrößen werden im Verhältnis zur Standardgrundfläche berechnet;
2. für Gräber, die doppelttief angelegt werden können, wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 6

Allgemeine Grabverwaltungsgebühren

Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für die Ausstellung eines Grabbriefs, die Ausstellung eines Graberneuerungsscheins und die Umschreibung eines Grabes	20,00 €
2. für die Bearbeitung eines Grabrechtsverzichts	50,00 €

§ 7

Grabrechtsverzicht

Wird auf ein Grabrecht verzichtet, wird der auf die ungenutzten Jahre entfallende Anteil der Grabnutzungsgebühr erstattet, sobald die Grabstätte abgeräumt ist. § 6 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 8

Grabmalgenehmigung

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen sowie zur Erstellung von Fundamenten beträgt die Gebühr 6 v. H. des Entgelts (einschließlich Mehrwertsteuer), das an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten zu entrichten ist. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

(2) Für die Benutzung eines Fundamentbandes zur Aufstellung eines stehenden Grabmals beträgt die Gebühr 155,00 €. Sie wird mit der Gebühr nach Abs. 1 fällig.

C. Bestattungsgebühren

§ 9 Grundgebühren

(1) Folgende Grundgebühren sind zu entrichten:

1. für die Benutzung der Trauerhalle:
 - a) auf dem Südfriedhof, dem Westfriedhof, dem Friedhof Reichelsdorf sowie im Krematorium für die ersten 30 Minuten 315,00 €
 - b) auf den übrigen Friedhöfen 285,00 €
 - c) auf allen Friedhöfen je angefangene weitere 30 Minuten 135,00 €
2. für die Benutzung des Abschiednahmeraums je angefangene 60 Minuten 140,00 €

(2) Bei Erd- und Gruftbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für die Durchführung der Bestattung einschließlich der Benutzung des Leichenhauses 430,00 €
2. für das Öffnen und Schließen eines Grabes:
 - a) Erwachsene 470,00 €
 - b) Kinder 250,00 €
3. für die Bestattung von
 - a) Fehlgeburten (einschließlich der Gebühr für das Fötenfeld, das Behältnis und den Transport im Stadtgebiet) 250,00 €
 - b) Totgeburten 160,00 €
4. für eine Tieferlegung 250,00 €
5. für den Mehraufwand bei einer Erdbestattung auf einem anderen Friedhof als dem Südfriedhof oder dem Westfriedhof 225,00 €

(3) Bei Feuerbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Einäscherung von Leichen und Gebeinen, einschließlich Urne und Urnenbeschriftung
 - a) Erwachsene 295,00 €
 - b) Kinder 186,00 €
 - c) Fehl- und Totgeburten 160,00 €
2. für die Benutzung des Leichenhauses 55,00 €
3. für eine Grundurne 45,00 €
4. für das Umfüllen der Asche in eine andere Urne 20,00 €

(4) Für Urnenbeisetzung, -transport und -versand sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Öffnen und Schließen eines Grabes oder einer Nische 70,00 €
2. Beisetzung der Urne 50,00 €
3. für den Mehraufwand bei einer Urnenbeisetzung auf einem anderen Friedhof als dem Südfriedhof oder dem Westfriedhof 120,00 €
4. für die Versendung der Urne
 - a) im Inland 55,00 €
 - b) im Inland per Express 85,00 €
 - c) in das Ausland 97,00 €
5. für einen Urnentransport innerhalb des Stadtgebietes 42,00 €
6. für die Herausgabe der Urne 25,00 €
7. für die Annahme einer Urne oder Überurne 15,00 €

(5) Für die Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. innerhalb des Stadtgebiets | |
| a) Leiche oder Gebeine | 1.420,00 € |
| b) Urne | 160,00 € |
| 2. nach auswärts | |
| a) Leiche oder Gebeine | 710,00 € |
| b) Urne | 80,00 € |

(6) Für eine Exhumierung beträgt die Gebühr 710,00 €

§ 10

Musikalische Ausgestaltung von Trauerfeiern und Abschiednahmen

(1) Die Gebühren zur musikalischen Ausgestaltung von Trauerfeiern und Abschiednahmen betragen für:

- | | |
|---|----------|
| 1. die Benutzung vorhandener Instrumente | 25,00 € |
| 2. ein Orgelsolo je Musikstück | 22,00 € |
| 3. ein Trio auf dem Südfriedhof, dem Westfriedhof, dem Friedhof Reichelsdorf und in der Feuerbestattungsanlage für zwei Musikstücke | 96,00 € |
| 4. ein Trio auf den übrigen Friedhöfen für zwei Musikstücke | 168,00 € |
| 5. die Nutzung von Audio-Anlagen | 46,00 € |

(2) Für die Genehmigung von Musikdarbietungen, die gegen Entgelt erbracht werden, beträgt die Gebühr 25,00 €

§ 11

Spezielle Raumnutzungsgebühren

Folgende Raumnutzungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|----------|
| 1. die Benutzung einer Schauzelle je angefangene 60 Minuten | 45,00 € |
| 2. den Sektionsraum pro Leiche, einschließlich Reinigungsarbeiten | 275,00 € |
| 3. die Benutzung von Räumen für rituelle Waschungen | 110,00 € |
| 4. die Zwischeneinstellung pro Tag | 128,00 € |
| 5. die Nutzung der Kühlzelle ab dem zweiten Tag pro Tag | 22,00 € |
| 6. die Benutzung des Einbettungsraums | 55,00 € |

D. Weitere Tatbestände; Schlussbestimmung

§ 12

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Bei der Überführung nach auswärts werden erhoben: | |
| a) für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen | 75,00 € |
| b) für die Einstellung im Leichenhaus | 128,00 € |
| 2. Für Berechtigungsscheine | |
| a) zur Gewerbeausübung pro Jahr (dies schließt einen Berechtigungsschein nach Buchstabe b) ein) | 100,00 € |
| b) zum Befahren der Friedhöfe je Fahrzeug pro Jahr | 100,00 € |

- | | |
|--|----------|
| 3. Für die Leicheneinlieferung von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 17:00 und 08:00 Uhr des darauf folgenden Tages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 14:00 und 08:00 Uhr des darauf folgenden Tages werden erhoben: | 105,00 € |
| 4. Für die Ausstellung eines Leichenpasses werden erhoben: | 55,00 € |
| 5. Für die Änderung bereits festgelegter Termine werden erhoben: | |
| a) Erdbestattungstermin | 92,00 € |
| b) Urnenbeisetzungstermin | 38,00 € |
| 6. Von Montag bis Freitag vor 08.00 Uhr und nach 15.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden pauschal zusätzlich erhoben für: | |
| a) eine Erdbestattung | 900,00 € |
| b) eine Urnenbestattung | 350,00 € |
| c) eine Trauerfeier ohne Bestattung | 600,00 € |

§ 13 Ermäßigungen

Bei der gleichzeitigen Beisetzung von Familienangehörigen in einem Grab ist das Eineinhalbfache der Grundgebühr nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 4 Nr. 1 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigesetzt wird, entfällt für das Kind die Grundgebühr.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg vom 06. April 2009 (Amtsblatt S. 142), außer Kraft.